

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse  
**Herausgeber:** Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte  
**Band:** 67 (1973)

**Artikel:** Die rechtlichen Beziehungen zwischen Fahr und Einsiedeln : zugleich eine Studie zur Geschichte der inneren Verfassung eines Tochterklosters  
**Autor:** Reber, Urs  
**Kapitel:** IV: Die Verhältnisse von der Glaubensspaltung bis zur Gegenwart  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-129580>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

einen Neubeginn bereit stand, so handelte es sich doch beim Suchen nach neuen, geeigneten Insassen für den Abt, den auch andere Wiederherstellungsgeschäfte belasteten, offensichtlich um eine sehr schwere Aufgabe. Immerhin waren seine Bemühungen bald darauf von Erfolg gekrönt. Wir geben seinen, in den Documenta Archivii Einsidlensis abgedruckten Bericht aus dem Jahre 1576 in vollem Wortlaut wieder:

«Den 9. Jenner eingehenden Jahrs schickten wir unsern Decan Udalricum Wyttwyler nacher Engelberg<sup>1</sup> in Namen unser und unser Probstey Fahr den Ehrwürdigen Herrn und Abbt / auch deß selbigen Gottshauß undergebne Würdige Frawen umb 2. in Unser Probstey Fahr mitzuthailen / zuersuchen / den Gottsdienst alda wider nach Christlichem Brauch und Ordnung St. Benedicti Regel zuverffnen / (welcher durch die Lutherey leider wol in das 46. Jahr ward wegen Mangel der Frawen zerstört gebliben) Solches unser Begehren hat vermelter Abbt mit Namen Rudolphus uns gütig und nachbarlich verwilliget / und Dominica Invocavit darnach werckstellig gemacht / Uns die 2. versprochne Frawen F. Salome von Heideg und F. Elisabeth N. Persöhnlich uberantwortend; die wir mit höchstem Danck freündtlich empfangen / auch angendts nach diser Wochen am Freytag vor Reminiscere nacher Fahr abgeordnet / und selbsten mit unserm Decan auff zukommenden Sontag eingesetzden Dienst Gottes wider nach Laut der Stiftung und St. Benedicti Regel zuversehen; In dessen durch uns selbsten / am Sambstag die Vesper; und am Sontag am Morgen umb 4. Uhr die Metten haltend / ein anfang gemacht / darauff folgend allezeit nach der Ordnung zu Einsidlen fortgefahren / auch zu solcher Erhaltung bey denen Frawen biß Freytag vor Laetare gebliben alle herzu Nothwendigkeiten anordnende»<sup>2</sup>.

#### IV. DIE VERHÄLTNISSE VON DER GLAUBENSSPALTUNG BIS ZUR GEGENWART

##### A. Fahr in der frühen Neuzeit bis 1798

###### 1. Allgemeines

Ein guter Kenner der Geschichte von Fahr schrieb über die in diesem Abschnitt zu behandelnde Zeitspanne: «Das 17. und 18. Jahrhundert waren für das Kloster Zeiten ruhiger Entwicklung»<sup>3</sup>. – Uns obliegt die

<sup>1</sup> Das Benediktinerinnenkloster in Engelberg wurde 1615 nach Sarnen verlegt, wo es heute noch besteht; vgl. *Germania Monastica* S. 60 und 86.

<sup>2</sup> DAE C. Nr. 30.

<sup>3</sup> R. HENGgeler, *Das Kloster Fahr* S. 6.

Aufgabe, von dem äußerst umfangreichen Quellenmaterial, das gerade für diese Epoche zur Verfügung steht, eine enge, zielgerichtete Auswahl zu treffen, welche dann einen besonderen Einblick in die weitere Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Mutter- und Tochterkloster gewähren kann.

Anlässlich der 25. und letzten Sitzung des *Konzils von Trient* im Jahre 1563 wurden ausführliche Bestimmungen über das Klosterwesen erlassen, nachdem das bisherige kirchliche Recht nur vereinzelt einschlägige Anordnungen enthalten hatte<sup>1</sup>. Der Inhalt des Konzildekrets «de regularibus et monialibus» sei hier in aller Kürze zusammengefaßt: Es enthält «Anweisungen über die Beobachtung der Ordensregel, den Besitz der Einzelnen<sup>2</sup> wie der Communität, Zahl der Mitglieder, über Errichtung von Klöstern, Clausur der Frauenklöster<sup>3</sup>, die Erwählung der Obern, Visitation exemter<sup>4</sup> und nicht exemter Klöster, über Beichten der Klosterfrauen<sup>5</sup>, Ausübung der Seelsorge von Klostergeistlichen<sup>6</sup>, Schlichtung von Streitigkeiten, Strafverfahren, über Novizen und Gelübdeablegung, Freiheit des Eintritts, Behandlung von Apostaten und über das Commendewesen»<sup>7</sup>. – Die Bestimmungen des Trienter Konzils wurden von den fünf katholischen Orten der Eidgenossenschaft am 10. April 1565 durch ein feierliches Bündnis mit Papst Pius IV. angenommen<sup>8</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. oben S. 16.

<sup>2</sup> Vgl. oben S. 44 Anm. 4; das Tridentinum, Sess. XXV cap. 5 de reg. et mon. enthält ein ausdrückliches Verbot: «Proprietas regularibus omnino prohibetur» steht in der entsprechenden Überschrift.

<sup>3</sup> Ibid. cap. 5; vgl. auch oben S. 55 Anm. 1 und 2.

<sup>4</sup> Ibid. cap. 9: Monasteria sanctimonialium, «quae ab aliis regularibus reguntur, sub eorum (df.: mit den alii sind Angehörige von Männerklöstern gemeint) cura et custodia relinquuntur».

<sup>5</sup> Ibid. cap. 10. Seit 1650 wirkt in Fahr neben dem Propst ein zweiter Einsiedler Konventual als Beichtvater; vgl. Summarium Vorbemerkung zu StAE D. Fasz. G und R. HENGGELER, Profeßbuch S. 294, bzw. die erste urkundliche Erwähnung eines solchen Beichtigers in StAE D. I. 24 und 25. (a. 1659). Vorher konnten die Klosterfrauen beim Propst oder beim Kaplan beichten. Wegen der sogenannten Approbation entstanden wiederholt Auseinandersetzungen mit dem Bischof von Konstanz; vgl. dazu ebenfalls Summarium Vorbemerkungen zu StAE D. G, ferner insbesondere StAE D. G. 1 und 2. Das Recht, einen außerordentlichen Beichtvater zu bestellen, wird den Klosterfrauen in den Statuten des Nuntius ausdrücklich zugestanden; vgl. unten S. 104.

<sup>6</sup> Ibid. cap. 11; schwerwiegendere Einbrüche in den Visitationsbereich des Bischofs – ihm untersteht die Seelsorge über alle nicht zur weiteren Klosterfamilia gehörenden Personen – sind nicht bekannt.

<sup>7</sup> WETZER und WELTE, Kirchenlexicon XI Sp. 2111.

<sup>8</sup> Abgedruckt in Abschiede 4 II 1517ss.

Zur Durchsetzung der Konzilsbeschlüsse dienten vornehmlich zwei Mittel: *Visitationen* und die Bildung von Kongregationen<sup>1</sup>, wobei letzteres nur für Männerklöster in Betracht kam<sup>2</sup>. – Als Visitatoren wirkten anfänglich für die Klöster beiderlei Geschlechts hauptsächlich die päpstlichen *Nuntien*<sup>3</sup>. Die Visitationen der Regularobern von Frauenklöstern waren demgegenüber zunächst von geringerer Bedeutung.

«Um aber die Frucht der Visitationen zu sichern und eine neue Erschlaffung der klösterlichen Disziplin hintanzuhalten, wurden passende *Statuten* abgefaßt, welche die Ordensregel teilweise erklären, teilweise ergänzen und den gegenwärtigen Verhältnissen anpassen sollten»<sup>4</sup>. Ferner können wir ihnen auch einige konkrete Angaben über das Verhältnis zum Mutterkloster entnehmen, was – wie früher schon erwähnt – über die Ordensregel hinausführt.

Im Folgenden gilt es, drei Fragenkomplexe anzugehen: Zunächst wollen wir zwei Visitationen päpstlicher Nuntien besprechen, welche die zahlreichen Besuche von Einsiedler Äbten in Fahr an Gewichtigkeit wesentlich übertrafen. Sodann möchten wir ein besonders bedeutendes Statut eingehender erörtern und von den andern einen Überblick verbunden mit Hinweisen über allfällige grundsätzliche Neuerungen geben. Am Schluß werden wir schließlich noch auf zwei eindruckliche Auseinandersetzungen zwischen Mutter- und Tochterkloster näher eingehen.

## 2. Päpstliche Nuntien visitieren das Kloster Fahr

### a. Die Visitation des Nuntius Giovanni Francesco Bonhomini im Jahre 1580

Nuntius Bonhomini<sup>5</sup> «visitierte die schweizerischen Bistümer auf drei Reisen. Die erste fiel in die Zeit vom Juli 1579 bis in den März 1580 hinein. Dann unterbrach er seine Tätigkeit im April durch einen Aufenthalt

<sup>1</sup> Vgl. R. HENGGELER, Die schweizerische Benediktinerkongregation, in: St. Meinradsraben 3/4 (1947) S. 53ss. – Die Bildung der Kongregation wurde bereits in der sogen. Benedictina 1336 grundgelegt. Erst das Tridentinum forderte dann unverzüglich die Einführung solcher Zusammenschlüsse; vgl. Sess. XXV cap. 22 de reg. et mon. Die Gründung der schweiz. Benediktinerkongregation im Jahre 1602 ist als eines der Hauptverdienste des uns noch wiederholt begegnenden Nuntius della Torre anzusehen.

<sup>2</sup> Vgl. S. KAINZ, Nachtridentinische Reformstatuten in den deutschen Frauenklöstern des Benediktinerordens, in: Studien und Mitt. zur Gesch. des Benediktinerordens 56 (1938) 219.

<sup>3</sup> Ihre Auseinandersetzungen mit den Bischöfen bezüglich nichtexemter Visitationsobjekte seien hier ausdrücklich übergangen.

<sup>4</sup> S. KAINZ, op. cit. S. 220; kursiv von mir.

<sup>5</sup> Über ihn vgl. J. G. MAYER, Das Konzil von Trient und die Gegenreformation

in seiner Bischofsstadt Vercelli, weilte im Mai in Rom und unternahm Ende Mai seine zweite Reise, die ihn im Oktober auch nach Süddeutschland und Innsbruck führte. Ende Dezember 1580 beschloß er seine zweite Visitation. Nach einem Aufenthalt in seiner Heimat vom Januar bis in den Mai 1581 hinein führte ihn die letzte Reise Ende Mai nur noch nach Chur»<sup>1</sup>.

Seine besondere Sorge galt unter anderem der Klausur der Frauenklöster. In der Schweiz waren nämlich die diesbezüglichen Vorschriften des Tridentinums bisher «entweder nicht bekannt oder doch unbeachtet geblieben», und die meisten Frauenklöster empfanden ihre Einführung als eine zu große Beschränkung, wogegen sie protestierten<sup>2</sup>.

Auf seiner zweiten Visitationsreise besuchte der Nuntius am 26. und 27. Juni 1580 das Kloster Fahr und schrieb dort wenigstens drei Briefe<sup>3</sup>. Der Bericht über seine Visitation, er ist in einem Brief an den Kardinal von Como enthalten, erschöpft sich in einer nicht sonderlich rühmlichen Feststellung. Er schreibt u. a.: «... e sono venuto a War, prepositura e monastero di monache sottoposto alla sudetta badia (gemeint ist Einsiedeln; dieser Passus ist für uns vor allem von Bedeutung), dove ho ritrovato, che una monaca di fresco ha partorito, e ancora non ho inteso di chi sia il figlio, che, passando il messo che porta le lettere in Italia questa mane, non posso esaminare le monache prima di spedir questa»<sup>4</sup>.

#### *b. Die Visitation des Nuntius Johann Graf della Torre im Jahre 1602*

Diese Visitation ist in jeder Hinsicht bedeutsamer als diejenige des Nuntius Bonhomini, hatte sie doch den Erlaß wichtiger Statuten für

in der Schweiz (Stans 1901/1903) I S. 224ss., Nuntiaturberichte aus der Schweiz, Einleitung.

<sup>1</sup> O. VASELLA, Das Visitationsprotokoll über den schweizerischen Klerus im Bistum Konstanz von 1586 (Quellen zur Schweizer Gesch. NF. II, Abt. Akten Bd. V, Bern 1963) S. 8.

<sup>2</sup> Vgl. Nuntiaturberichte aus der Schweiz, Einleitung S. CDXI.

<sup>3</sup> Vgl. Nuntiaturberichte aus der Schweiz, Documente Nr. 703 bis 705.

<sup>4</sup> Ibid., Documente Nr. 704. In einem späteren Brief an den Dekan von Einsiedeln schlägt der Nuntius vor, den Propst – offenbar Vater des Kindes – abzusetzen, und die Nonne in Münsterlingen zwei Jahre lang einzusperrern; vgl. Documente Nr. 811. Ende 1580 schließlich offerierte der Nuntius dem Abt, gegen den schwere Anschuldigungen erhoben worden waren, und dem er deshalb (um ihn von Einsiedeln zu entfernen) die Verwaltung von St. Gerold übertrug – vgl. dazu auch R. HENGELER, Profößbuch S. 113 –, den – so müssen wir annehmen – gleichen Propst als socius; vgl. Documente Nr. 975.

unser Kloster zur Folge. Zunächst jedoch interessiert uns nur der Eindruck, den der Nuntius bei seinem Besuch von Fahr hatte, bzw. die entsprechende Meldung an seinen kirchlichen Vorgesetzten.

Zum besseren Verständnis des Folgenden sollen hier noch zwei Vorstöße der Priorin<sup>1</sup> und des ganzen Konventes von Fahr an den Nuntius della Torre<sup>2</sup> und an den Abt im Juni 1601 erwähnt werden<sup>3</sup>: Die Frauen bitten, ihnen künftig keinen Propst mehr zu geben<sup>4</sup>. Im Schreiben an den Nuntius erklären sie, dieser Name sei ihnen beschwerlich, sie möchten lieber einen Beichtiger. Sie weisen auf das Übelhausen der Pröpste hin, nennen aber den Abt und den Konvent von Einsiedeln mehrmals ihre rechte Obrigkeit<sup>5</sup>. Zum Jahreswechsel 1601/1602 schickten sie dem Abt das «Gute Jahr» und baten ihn um Verzeihung wegen ihres Ungehorsams<sup>6</sup>.

Der Nuntius kam am Samstag, den 20. Juli 1602 nach Fahr<sup>7</sup>. Am Sonntag, den 21. Juli erließ er dann seine im einzelnen noch zu behandelnden Statuten<sup>8</sup>. Aus ihrem Ingreß geht hervor, daß der Nuntius das Einsiedeln unterstellte Frauenkloster Fahr soweit in Ordnung angetroffen hat<sup>9</sup>, daß aber die Klausur bis anhin noch nicht eingeführt worden ist und deshalb die Klosterfrauen häufig von Weltlichen gestört werden. Die Statuten sollen vornehmlich diesem Mißstand begegnen. – Daraus würde sich eigentlich ergeben, daß der vom Nuntius über die Zustände in unserem Kloster gewonnene Eindruck nicht allzu schlecht war.

Am Mittwoch, den 24. Juli 1602 berichtete der Nuntius in einem Brief an seinen Vorgesetzten, den Kardinal-Staatssekretär Cinthio Aldobrandini von seiner Visitation in Fahr. Sein Bericht lautet bedeutend ungünstiger, als dies seine Äußerungen im besprochenen Ingreß der Statuten vermuten ließen. Er führt nämlich hauptsächlich aus: Die Klosterfrauen hätten sich gegen den Abt aufgelehnt und sich unter den Schutz

<sup>1</sup> Nicht mehr Meisterin, magistra wie vor der Reformation.

<sup>2</sup> Über ihn vgl. J. G. MAYER, op. cit. I S. 330ss.; er eröffnete die Reihe der ständigen Nuntien in Luzern; vgl. A. Ph. VON SEGESSER, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern IV (Luzern 1885) S. 538.

<sup>3</sup> Vgl. StAE D. F. 7 und 8.

<sup>4</sup> Bis dahin war Sigismund Müller Propst von Fahr gewesen; vgl. R. HENGGELER, Profeßbuch S. 283.

<sup>5</sup> Summarium zu StAE D. F. 7.

<sup>6</sup> Summarium zu StAE D. F. 9.

<sup>7</sup> BAr Vaticano Bd. 9 fol. 212s. (Gregorianischer Kalender).

<sup>8</sup> StAE D. D. 2.

<sup>9</sup> «... omnia satis competenter ordinata et disposita invenerimus, ...» (Zeit und Modus ergeben sich aus dem Kontext).

von Laien gestellt. Es bestehe die große Gefahr, daß das Kloster in die Hände der Zürcher falle. Den Grund dafür sehe er hauptsächlich darin, daß die Priorin herrschsüchtig jede Autorität für sich beanspruche. Er habe den Bogen zunächst noch nicht überspannen wollen und habe der Priorin Gelegenheit gegeben, sich zu entschuldigen. Dann habe er sie zwar grundsätzlich im Amte belassen, ihr aber die temporalia entzogen, und sie einer strengen Klausur unterworfen. Er betrachte es als einen großen Vorteil, wenn er die Verwaltung der temporalia einem Einsiedler Konventualen überlasse, der nach der Wiederherstellung des früheren Besitzes dem Kloster auch als Beichtiger zur Verfügung stehen würde. Der Abt sei bei seiner Visitation auch anwesend gewesen und werde noch die nötigen Anordnungen treffen, damit der nunmehr mit der Verwaltung betraute Beichtiger – der Propsttitel wird in dem Schreiben auffallend vermieden – auch alles in diesem Sinne ausführe <sup>1</sup>.

### 3. Statuten

Die in diesem Abschnitt zu erörternden Statuten ordnen erstmals eingehender die inneren Verhältnisse des Klosters. Sie stehen in engem Zusammenhang mit den Vorschriften des Tridentinums und unterscheiden sich daher von den zum Teil ähnlich detaillierten Satzungen, wie sie uns etwa von anderen Benediktinerinnenklöstern schon aus vor-reformatorischer Zeit überliefert sind <sup>2</sup>.

#### a. Vorläufer des Statuts von 1602

##### Die Verordnung des Abtes von Einsiedeln an die Pröpste von 1586

Dieser ziemlich umfangreichen Satzung <sup>3</sup>, sie ist in vielen Punkten der bereits oben behandelten von 1547/50 <sup>4</sup> ähnlich, entnehmen wir, daß der Propst zu jenem Zeitpunkt fast in allen Belangen dem Kloster vorgestanden hat, also sowohl im Geistlichen wie im Zeitlichen; ja sogar die

<sup>1</sup> Zusammenfassung von BAR Vaticano Bd. 9 fol. 213 bis 215.

<sup>2</sup> Vgl. zum Beispiel den Aufsatz von R. FRAUENFELDER, Spätmittelalterliche Ordnungen für das Benediktinerinnenkloster St. Agnes in Schaffhausen, in: ZSKG 58 (1964) 107 ff. und denjenigen von R. REINHARDT, Eine weitere spätmittelalterliche Ordnung für... St. Agnes., in ZSKG 59 (1965) 13 ff.

<sup>3</sup> StAE D. F. 6.

<sup>4</sup> Vgl. oben S. 93.

Haushaltung wird von ihm besorgt <sup>1</sup>. Für seine Verwaltung ist er dem Abt gegenüber verantwortlich <sup>2</sup>. – Es fällt auf, daß nach dieser Ordnung für Kompetenzen der Priorin praktisch kein freier Raum mehr zur Verfügung steht.

### Ein Reversbrief der Priorin aus dem Jahre 1595

Ein knappes Dezennium nach der Verordnung für die Pröpste übergab der nämliche Abt wegen der Schulden, die durch zahlreiche Fehljahre und aufwendige Verbauungen an der Limmat (auch im Zusammenhang mit den dem Kloster gehörenden Mühlen) entstanden waren, der Priorin «nullo iure sed ex speciali gratia» die Haushaltung unter dem Vorbehalt, daß er diese sowohl ihr als auch ihren Nachfolgerinnen nach seinem Belieben wieder wegnehmen könne. Die Priorin ist verpflichtet, dem Abt auf Verlangen jederzeit Rechnung abzulegen. Er kann dem Kloster auch wieder einen Propst setzen, wie von alters her <sup>3</sup>. Am Schluß des Briefes steht eine Unterwerfungsformel unter die Gewalt des Abtes von Einsiedeln <sup>4</sup>. Der apostolische Notar Sigismund Bieler hat über diesen bedeutenden Reversbrief ein Instrument ausgestellt <sup>5</sup>.

### Die Ordnung des Abtes vor dem 21. Juli 1602

Im Hinblick auf die offenbar nicht ganz unerwartete Visitation des Nuntius erließ der Abt von Einsiedeln eine Ordnung «wie sich die closterfrawen des gotzhaus Varr sollend halten bis uff unsere ald h. legaten ankünfft ald visitation», welche vornehmlich die Tagesordnung und Vorschriften zur Verrichtung des Gottesdienstes enthält. Die Frauen sollen

<sup>1</sup> Vgl. Summarium zu StAE D. F. 6 Ziff. 6. Aus diesem Umstand versteht sich dann das Zugeständnis an die Priorin, von dem im nächsten Abschnitt die Rede sein soll.

<sup>2</sup> Vgl. Summarium zu StAE D. F. 6 Ziff. 10.

<sup>3</sup> Der bisherige Propst Heinrich Rüssi, wurde zum Pfarrer von Sarmenstorf berufen; vgl. R. HENGGELER, Profeßbuch S. 282. Am 12. März 1595 kommt er noch als Propst vor; vgl. Summarium zu StAE D. IB. 6. – Sein Nachfolger erscheint bereits am 4. Aug. 1595; vgl. Summarium zu StAE D. O. 3 Ziff. 1. Der Reversbrief der Priorin datiert vom 14. Juli. Ein ähnliches «Interregnum» hat sich, wie wir oben S. 101 Anm. 4 schon gesehen haben, einige Jahre später noch einmal ergeben.

<sup>4</sup> Vgl. oben S. 35 Anm. 2 in fine.

<sup>5</sup> Das Signet des Notars stellt eine aus einer Wolke herausgreifende Hand dar, die eine Waage mit der Umschrift «tribuo» hält. – Zum ganzen vgl. die mit StAE D. H. 3 signierten Quellenstücke (vier Kopien und das Instrument).

beim Propst beichten (im Beichtstuhl in der Kirche, nicht in der Propstei). Auch sollen sie eine strenge Klausur beobachten (sogar die Priorin). «*Was vor usen zethûn, sol durch h. propsten vericht werden*»<sup>1</sup>. In diesem Satz finden wir die älteste und knappste Umschreibung des heute noch gültigen Aufgabenkreises des Propstes.

#### b. Das Statut des Nuntius

Diese für die neuzeitliche Rechtsgeschichte unseres Klosters wichtigste Quelle ist im Stiftsarchiv im besiegelten Original, in einem Notariatsinstrument und in zwei deutschen Übersetzungen überliefert. Wir haben unsere Zitate durchwegs dem lateinischen Original entnommen. Die gottesdienstlichen Anordnungen, sowie diejenigen, die lediglich den Tageslauf betreffen, wollen wir bewußt übergehen, sie decken sich übrigens weitgehend mit denjenigen des Abtes im zuletzt besprochenen Statut. Im Folgenden geben wir die wichtigsten Stellen der ordinationes des Nuntius im Wortlaut wieder:

«Domino abbati Einsydlensi earum praelato, et aliis superioribus suis quocumque nomine censeantur, tamquam a Deo constitutis humiliter promptiusque *obediant*».

«Consortia, familiaritates, ac colloquia superflua saecularium devitent ac nullo modo *saecularibus negotiis* se immisceant, . . . ».

«. . . liceat illis semel vel bis in anno eligere sibi *confessarium* ex approbatis ab ordinario, . . . ».

«In occurrentibus difficultatibus *consilia* a praeposito petant, . . . »<sup>2</sup>.

«Moniales, neque priorissa ad aliquem *litteras* dare praesumant, nisi de licentia praepositi».

«Idcirco, ut constitutioni antiquissimae Bonifacii papae VIII, in concilio Tridentino<sup>3</sup> et allis constitutionibus innovatae satisfiat, edicimus, et ordinamus, ut quamprimum fieri possit, in dicto monasterio, et circa illud *clausura* instituat, et septa illius muro convenienti circumdentur, cuius designationem, et amplitudinem d. abbati praedicto omnino relinquimus».

«Regimen monasterii intra illius septa permittitur *priorissae*, ita tamen, ut bene se gerat et non aliter, et ad beneplacitum d. abbatis.

<sup>1</sup> StAE D. D. 1, das erste Zitat findet sich auch im Summarium.

<sup>2</sup> Jedoch nicht in der Propstei!

<sup>3</sup> Vgl. oben S. 55 Anm. 1 und 2, sowie S. 98 Anm. 3.

Administrationis autem rationem reddere teneatur quotannis d. abbati semel saltem in anno et toties quoties ipsi visum fuerit opportunum.

Habeat *praepositus* administrationem externam monasterii cuius priorissae seorsim, et deinde una cum priorissa d. abbati quotannis rationem reddere teneatur.

Assignato stipendio, seu provisione annuali erit contentus eamque sic frugaliter dispensavit ut neque a Deo neque ab hominibus reprehendi, sed ab utrisque laudari mereatur.

In munere suo obeundo tam in spiritualibus quam in temporalibus sit diligens, sollicitus et fidelis ut vere religiosum decet.

*Hospites* recipiantur in aedibus praepositurae, qui si priorissae aut monialium, sive monasterii causa venerint a monialibus de monasterii bonis, si vero praepositi solummodo gratia, ab ipso praeposito de propriis bonis sibi assignatis alantur: Ne monasterium ultra, quam par est, aere alieno ullo modo gravetur <sup>1</sup>.

Si quid autem, *ultra praedicta* pro felici regimine spirituali et temporalis monasterii . . . requirere, et postulare videbitur in futurum; id totum potestati et arbitrio . . . *abbatis* . . . ac eius . . . successorum, . . . addendum, minuendum, seu moderandum auctoritate Apostolica relinquimus» <sup>2</sup>.

Die bedeutsamsten Stellen dieses umfassenden Statuts, das wir hier auszugsweise wiedergegeben haben, scheinen uns das Überlassen der Klosterleitung innerhalb des Eitters an die Priorin und der äußeren Verwaltung an den Propst zu sein. Ferner springt das Recht des Abtes, allfällige Abänderungen vorzunehmen, in die Augen. Diesen Punkten gilt unsere Aufmerksamkeit, wenn wir einen Überblick über die weiteren Statuten unseres Klosters geben werden.

### c. Die weiteren Statuten des Abtes (*summarisch*)

#### Bestimmungen betreffend die Wahl der Priorin, die Subpriorin und die Novizenmeisterin

Im Jahre 1614 erließ der Abt neue Statuten, sowie Artikel für die Priorin <sup>3</sup>. In beiden Quellenstücken wird auf die Statuten des Nuntius verwiesen. Grundsätzlich neu in beiden Satzungen ist lediglich das Zu-

<sup>1</sup> Man beachte einmal mehr die Trennung der Vermögenskomplexe.

<sup>2</sup> StAE D. D. 2, kursiv von mir.

<sup>3</sup> StAE D. D. 3 und H. D. 5.

geständnis an den Konvent, alle drei Jahre eine Priorin zu wählen, wobei allerdings eine entsprechende Erlaubnis des Abtes vorbehalten bleibt. – Die Statuten handeln erstmals auch von der Novizenmeisterin. Sie sind vom gleichen Abt später nochmals erneuert worden<sup>1</sup>. Die Artikel für die Priorin enthalten zusätzlich eine Bestimmung, nach welcher diese eine weitere Konventfrau neben sich haben und sie in der Haushaltung unterrichten soll (womit das Amt der Subpriorin vorbereitet sein dürfte)<sup>2</sup>. Sie sind von der Priorin und sechs Klosterfrauen eigenhändig unterschrieben worden, was uns zusätzlich einen Eindruck über die Größe des Konvents vermitteln kann<sup>3</sup>. Auch der nächste Abt hat 1658 eine formula zur Wahl der Priorin gegeben; aus Gnaden erklärt er die Klosterfrauen dafür als zuständig<sup>4</sup>.

### Die Statuten von 1696

Diese Statuten, «aufgerichtet» von den Äbten Plazidus (1629–1670) und Augustinus II. (1670–1692), «erneuert und in diese Ordnung gerichtet» von Abt Raphael (1692–1698), ordnen das klösterliche Leben in 10 Paragraphen bis in alle Einzelheiten.

Der erste Paragraph handelt vom *Propst*. Seine Funktion wird gleich im ersten Satz treffend zusammengefaßt: «Im Namen des Abts liegt dem Propst ob das geistlich- und zeitliche». Im folgenden wird dies noch näher ausgeführt: Er solle sich an das 65. Kapitel der Regel halten; den Frauen jeden Monat eine exhortatio halten (geistliche Betreuung), die hohen und niederen Rechte des Klosters überwachen sowie mit dem Vogt ein gutes Einverständnis haben (zeitliche Verwaltung). Im übrigen soll er alle Dienerschaft einstellen, beziehungsweise entlassen. Alle sollen ihm Gehorsam zollen.

Der *Priorin* und der *Subpriorin*, ihrer Helferin, von denen der zweite Paragraph handelt, gibt der Abt nichts weniger als «alle Gewalt», so will es nämlich angeblich der Stiftungsbrief<sup>5</sup> und alte Gewohnheit. Doch

<sup>1</sup> Vgl. Summarium zu StAE D. D. 3. Ziff. 6.

<sup>2</sup> Vgl. Summarium zu StAE D. H. 5 Ziff. 10.

<sup>3</sup> Vor der Reformation waren es in der Regel achtzehn; vgl. oben S. 56 Anm. 2 und S. 75 Anm. 3.

<sup>4</sup> Vgl. Summarium zu StAE D. H. 8. Diese «Gnade» versteht sich aus der zu jener Zeit herrschenden Auseinandersetzung mit den Klosterfrauen; vgl. dazu unten S. 110ss.

<sup>5</sup> Die Stiftungsurkunden haben in dieser Hinsicht gar nichts angeordnet, es sei

finden ihre Kompetenzen sogleich an denjenigen des Propstes ihre Beschränkung: Ohne seine Erlaubnis dürfen sie nichts Wichtiges vornehmen. Sie sollen für Disziplin besorgt sein. Die Priorin möge, «weil sie den Namen und Amt einer geistlichen Mutter trägt, sich sonderlich des Geistlichen annehmen» und sich nicht zu sehr in weltliche Geschäfte «vertiefen». So lautet grundsätzlich ihr Auftrag. Das Zeitliche soll für sie eine *Kellnerin*, der am Schluß des Statuts ein eigener Paragraph gewidmet ist, verrichten<sup>1</sup>.

Im Rahmen der Bestimmungen über die Klausur werden sodann noch die weiteren Klosterämter der *Pförtnerin* und der *Kusterin* genannt. Ein besonderer Paragraph ist ferner wiederum der *Novizenmeisterin* gewidmet.

Interessant ist auch der sogn. Beschluß: «Diese Statuten sollen fleißig gehalten werden, und niemandem zur Censur oder Kritik vorgewiesen werden bei Strafe des Verlustes des Kapitelrechtes»<sup>2</sup>.

## Die Statuten des 18. Jahrhunderts

Wir beschränken uns darauf, von ihnen einen Überblick zu geben, da sie nichts wesentlich Neues mehr enthalten.

Abt Maurus von Roll gab 1707 neue Statuten, die zweimal im Jahr öffentlich vorgelesen werden sollen und die erstmals auch Verordnungen für die *Laienschwestern* enthalten<sup>3</sup>. Im Jahre 1712 erließ er eine Instruktion für einen bestimmten Propst, die zum Teil lediglich individuelle Anordnungen umfaßt<sup>4</sup>.

1741 erließ der Abt Nikolaus Imfeld ausführliche, verbesserte Satzungen, welchen nachzuleben eine neu erwählte Priorin zu Fahr ihm jeweils mit eigenhändiger Handschrift geloben und versprechen soll<sup>5</sup>. Vom gleichen Abt sollen auch Statuten für das Kloster aus dem Jahre 1769 bestehen<sup>6</sup>.

denn, man wolle solches den in ihnen anvisierten Mustern (Berau z. B.) oder dem Umstand der bloßen Existenz eines relativ selbständigen Frauenkonventes entnehmen.

<sup>1</sup> Vgl. StAE D. D. 5.

<sup>2</sup> Vgl. Summarium zu StAE D. D. 5.

<sup>3</sup> Vgl. Summarium zu StAE D. D. 11.

<sup>4</sup> Vgl. Summarium zu StAE D. F. 15.

<sup>5</sup> Vgl. Summarium zu StAE D. H. 11.

<sup>6</sup> Diese Statuten, sie tragen nach dem Summarium die Signatur D. D. 10, fehlen im StAE.

## Die letzten Statuten für Fahr

Mit den folgenden Ausführungen greifen wir bereits ins 19. Jahrhundert vor, was sich aber wegen des Sinnzusammenhanges einerseits und andererseits des Abstandes von den vornehmlich politischen Ereignissen, denen noch unser letztes Kapitel gelten soll, sicherlich rechtfertigen läßt.

1869 erläßt Abt Heinrich Schmid Statuten für Fahr, in denen auf die bisher gültigen von 1707 <sup>1</sup> verwiesen wird <sup>2</sup>.

Abt Basilius Oberholzer erneuerte 1886 die Statuten seines Vorgängers. Anlaß dazu war die Eröffnung eines neuen Noviziates in Fahr. Im Sinne einer Zusammenfassung der in allen besprochenen Statuten sich niederschlagenden Kompetenzordnung unseres Klosters geben wir im folgenden den Wortlaut des mit «von den geistlichen Klosterobern» überschriebenen ersten Kapitels wieder:

«1. Sowie die streitende Kirche auf Erden unter einem Haupte steht, welches, mit seinen Gehülfen, den Bisschöfen und Priestern, die zerstreuten Theile zu einem wohlgeordneten Ganzen vereinigt, regiert und leitet; so ist es auch mit einem Kloster, welches im Kleinen das treueste Abbild der streitenden Kirche darstellen soll. Und wie die ganze Kirche im Geiste des Gehorsams und der Liebe mit ihrem Haupte dem *Papste*, dem Stellvertreter Jesu Christi auf Erden, vereinigt ist und seiner Leitung in Allem folgt, so soll ein Kloster unseres heiligen Vaters Benedictus im nämlichen Geiste von seinem Haupte abhängig sein und den rechtmäßig eingesetzten Obern auf gleiche Weise Gehorsam leisten. Das ist das heilige Band, welches die Mitglieder eines Klosters zusammenhält, und das ganze Kloster mit der Kirche unter ihrem höchsten sichtbaren oberhaupt, dem Papste vereinigt.

2. Erster Ordens-Obere und unmittelbarer Visitor des Klosters Fahr ist der jeweilige Hochwürdigste *Abt* des Stiftes Einsiedeln, in dessen Hand zunächst alle Gewalt im Geistlichen und weltlichen liegt. Er selbst ordnet alles, was die innere und aussere Leitung, den Gottesdienst, die klösterliche Ordnung und die verschiedenen Ordensgebräuche betrifft. Er allein entscheidet über Anstände, die sich etwa über den Sinn oder die Anwendung von bestehenden Verordnungen erheben möchten; er präsidiert entweder persönlich oder durch einen von ihm bevollmächtigten Stellvertreter alle Kapitels-Versammlungen, wo über Aufnahme neuer Ordensmitglieder oder über andere wichtige Geschäfte verhandelt werden soll: er nimmt Einsicht sowohl von dem innern als äussern Zustande

<sup>1</sup> Vgl. oben S. 107.

<sup>2</sup> Vgl. StAE D. D. 22

des Klosters, und läßt sich darüber je nach Gutfinden Rechenschaft geben; er ist mit einem Worte, gestützt auf die Grundsätze der heiligen Regel und Stiftungsurkunde: Herr, Vater, Gesetzgeber und Visitor dieses seines Filialklosters, und es soll ihm daher auch von Allen kindliche Liebe und Gehorsam erwiesen werden.

3. Als Vorstand und Leiter der Oekonomie=Geschäfte, Fahrhabe und Liegenschaften wählt ein jeweiliger Hochwürdigster Abt einen Stifts=Kapitularen auf beliebige Zeit unter dem Titel *Propst*, der in seinem Namen alles zeitliche leitet und besorgt, genau über alles Rechnung führt, und bei allen wichtigen Geschäften und Vorkommenheiten spezielle verhaltensregeln zu verlangen hat. Für das Dienstpersonal<sup>1</sup> gibt er sich besonders Mühe und sorgt, daß nur solche Leute angestellt werden, die guten Leumund haben, durch Treue und Arbeitsamkeit sich empfehlen und in Erfüllung ihrer religiösen Pflichten gewissenhaft sind.

Wie dem Herrn Propst die Besorgung des Zeitlichen übergeben ist, so wird die Leitung der geistlichen Angelegenheiten einem *Beichtiger* übertragen, den der Hochwürdigste Abt ebenfalls aus der Zahl seiner Kapitularen ernennt und je nach Gutfinden wieder abändert. Dieser ist geistlicher Führer und Rathgeber des Konventes, und sorgt dafür, daß die klösterliche Disciplin genau beobachtet, Mißbräuche abgestellt und der Geist der benedictinischen Regel fort und fort neu belebt werde. Er gibt sich überdies Mühe, daß Liebe und Eintracht stets blühe, der Chor und öffentliche Gottesdienst würdevoll und zur allgemeinen Erbauung gefeiert werde. Zu diesem Zwecke hat er auch regelmäßige Kapitelsvorträge, monatlich wenigstens einmal und vorzüglich auch an den Vorabenden hoher Festtage. Er sorgt ferner, daß wie den Novizen so auch den Kandidatinnen und Töchtern der nöthige Unterricht im Religiösen, sowie in den gewöhnlichen Realfächern gegeben werde.

4. Als unmittelbare Konvent=Oberin achten und lieben die Schwestern die Wohlehrwürdige Frau Mutter *Priorin*, deren Aufgabe es ist, der innern Verwaltung des Klosters vorzu stehen, Zucht und Ordnung nach der heiligen Regel und den bestehenden Statuten und Vorschriften zu handhaben, dawider Handelnd zurechtzuweisen und je nach Umständen zu bestrafen. Auch allfällig neue Verordnungen hat sie nach Anweisung ihres Obern-des Hochwürdigsten Abtes, mit aller Gewissenhaftigkeit zu vollziehen, und in wichtigeren oder zweifelhaften Fällen jedesmal mit dem Hochwürdigsten Herrn Beichtiger sich zu berathen.

<sup>1</sup> Nach Summarium zu StAE D. O. 6, wo die Dienstboten-, Knecht- und Mägdelöhne zusammengestellt sind, gab es in Fahr im Jahre 1729 etwa folgendes Personal: Je einen Werkmeister, Meisterkarrer, Unterkarrer oder Spetter, Holzforster, Senn, Schneider, Weber, Wächter und einen Hemder; ferner je eine Propstenmagd, Knechtenmagd, Portnerin, Näherin, Köchin, Schweinemagd und eine Gärtnerin.

Gleich allen übrigen Beamteten des Konventes wird auch die Frau Mutter nach bisheriger Uebung von einem jeweiligen Abte auf kürzere oder längere Zeit zu diesem Amte ernannt, durch ihn selbst oder durch einen von ihm bestimmten Stellvertreter auf bisher übliche Weise dem Konvente vorgestellt, und unter Erklärung der gegenseitigen Pflichten in ihr Amt eingeführt.

5. Eine zweite Konvent=Oberin, Frau *Subpriorin* genannt, steht der Frau Mutter an der Seite, und vertritt deren Stelle im Konvent, Chor und überall, wo die Schwestern, in Abwesenheit der Frau Mutter, der Oberin bedürfen. Nachdem sie vom Hochwürdigsten Abten ernannt ist, wird sie auf gleich Weise wie die Frau Mutter, dem Konvente vorgestellt, und ihr der erste Platz nach derselben angewiesen. Ihre Amtsdauer ist an keine Zeit gebunden, und sie kann von Uns nach Belieben zu jeder Zeit wieder abberufen werden»<sup>1</sup>.

Nach diesen Statuten scheinen bis heute keine neuen mehr niedergeschrieben worden zu sein. Jedenfalls weiß man weder in Einsiedeln noch in Fahr etwas davon. Man könnte von einer Rückkehr zum Wohnheitsrecht sprechen: Man kennt die rechtlichen Verhältnisse<sup>2</sup>.

#### *4. Zwei folgenschwere Auseinandersetzungen zwischen Fahr und Einsiedeln*

Obschon mit den besprochenen Statuten eine klare und umfassende Regelung getroffen war, und insbesondere der Abt von Einsiedeln mehrfach als die Obrigkeit unseres Klosters schlechthin angesprochen wurde, sind uns beim Quellenstudium zwei Auseinandersetzungen aufgefallen, denen Sezessionsbestrebungen des Tochterklosters zugrunde liegen.

##### *a. Der Streit in den Jahren 1654–1659*

Diese «*rebellio monialium contra abbatem Einsidlensem*», wie sie in den Quellen etwa genannt wird<sup>3</sup>, füllt im Stiftsarchiv beinahe ein umfangreiches Faszikel<sup>4</sup>. Als Hauptgrund dafür wird ein Vergleich aus

<sup>1</sup> Diese Statuten tragen im StAE die Signatur D. D. 19, worunter nach dem Summarium eine ganz andere Quelle eingereiht sein sollte. Die orthographischen Eigenarten wurden übernommen. Kursiv von mir.

<sup>2</sup> Die Statuten werden auch schon lange nicht mehr, wie in ihrem Beschlusse vorgesehen, jährlich einmal vorgelesen.

<sup>3</sup> Vgl. Summarium vor StAE D. I. 3.

<sup>4</sup> StAE D. Fasz. I: Siegel und Unterwürfigkeit des Gotteshauses Fahr gegen Einsiedeln und deswegen entstandene Verdrießlichkeiten.

dem Jahre 1654 angesehen, den die Priorin und der Konvent eigenmächtig, d. h. ohne jede Erwähnung von Abt und Propst, mit der Gemeinde Niederengstringen wegen eines neuen Schiffwegs und einer Wasserleitung zur Klostermühle geschlossen haben<sup>1</sup>. Daneben beklagt sich der Propst in einem Quellenstück auch noch über andere Anmaßungen der Klosterfrauen: Sie mischten sich in seine gerichtlichen Kompetenzen ein und hielten es mit den protestantischen Vogtherren; sie befaßten sich unbefugterweise mit der Anstellung von Dienstboten und der klösterlichen Vermögensverwaltung (z. B. Zehnten), um nur das Wichtigste anzuführen. – Umgekehrt machten die Klosterfrauen geltend, daß der Propst nicht mehr Gewalt haben solle als der Beichtiger. Fahr sei ein Kloster, nicht eine Propstei. Sie sollten die Priorin wählen können, nicht der Abt<sup>2</sup>. Die Priorin müsse Meisterin heißen und es auch sein. Der Propst solle die besonderen Briefe der Klosterfrauen nicht lesen und siegeln<sup>3</sup> dürfen. Überhaupt habe er verglichen mit der Priorin zuviel Macht. Man hätte ihnen das vor der Profeß sagen sollen, dann hätten sie sich anders besonnen. Nun aber seien sie Sklavinnen des Propstes. Sie stünden doch unter dem Schirm Einsiedelns und seien nicht Untertanen dieses Klosters, dessen Abt wider die Gerechtigkeiten von Fahr prätendiere<sup>4</sup>.

1651 schrieb der Abt dem Propst einen Brief mit dem Auftrag, ihn den Klosterfrauen vorzulesen. Er führt darin aus, daß Fahr in allem zu Einsiedeln gehöre. «Einsiedeln habe mehr, nicht nur Freunde, sondern auch Briefe». Allfällige Klagen beim Nuntius würden wie schon 1601<sup>5</sup> ohnehin abgewiesen werden. Sie sollten sich zufrieden geben, sonst werde er der Priorin die Haushaltung wegnehmen<sup>6</sup>. Im Frühjahr 1657 meldet der Propst dem Abt, die Frauen hätten sich seinem Schreiben widersetzt. Zudem wollten sie nicht mehr bei ihm beichten und kommunizieren<sup>7</sup>. Wenig später ließen die Klosterfrauen den Abt durch einen

<sup>1</sup> Vgl. Summarium zu StAE D. YB. 5 und die dort eingereichte Bemerkung des Abtes aus dem Jahre 1724. Nach anderen Quellen soll es sich um einen Vergleich mit Dietikon gehandelt haben; vgl. Summarium zu StAE D. I. 3 und 6 (wo sogar von einer Korrektur des Vergleichs durch den Abt die Rede ist).

<sup>2</sup> In diesem Punkte wurde dem Begehren der Klosterfrauen, wie oben S. 106 erwähnt, stattgegeben.

<sup>3</sup> Siegel hier wohl im Sinne des Verschlusmittels.

<sup>4</sup> Vgl. Summarium zu den unter StAE D. I. 4 eingeordneten Schreiben.

<sup>5</sup> Vgl. oben S. 101.

<sup>6</sup> Aus Summarium zu StAE D. I. 5.

<sup>7</sup> Vgl. Summarium zu StAE D. I. 6.

Konventualen von Muri, den sie als zusätzlichen Beichtvater haben wollten, scheinbar um Verzeihung bitten <sup>1</sup>.

Einer Visitation durch den Einsiedler Dekan war offenbar kein Erfolg beschieden <sup>2</sup>.

Ein Bruder der damaligen Priorin Anna Maria Dulliker, der Luzerner Schultheiß Ulrich Dulliker <sup>3</sup>, setzte sich auch für die Interessen der Klosterfrauen ein. So erwirkte er für sie günstige Briefe an den Abt von Einsiedeln bei keinem geringeren als dem Abt von Muri <sup>4</sup> und vor allem dem Nuntius Friedrich Borromäus, welcher letztere die Frauen als «subiectas et optimas religiosas» empfahl <sup>5</sup>.

Es folgt ein umfänglicher Briefwechsel zwischen den Parteien, bzw. denjenigen, welche die Klosterfrauen unterstützt haben. Auf der Seite Einsiedelns mischte sich auch der Abt von Wettingen in die Auseinandersetzung ein <sup>6</sup>. Ferner hatte sich sogar das Kapitel des Mutterklosters mit der Angelegenheit zu befassen <sup>7</sup>.

Man betrachtete es schließlich als eine Art Gottesurteil, daß die kranke Priorin auf dem Wege nach Einsiedeln – sie hatte vom Abt die Bewilligung erhalten, noch einmal den Wallfahrtsort aufzusuchen – im Zürcher Amtshaus dieses Klosters vom Schlag getroffen wurde, was «an einem reformierten Orte eine schwere Heimsuchung Gottes» bedeutete <sup>8</sup>. «Gott wollte sich unseres heiligmäßigen Abtes und seiner Sache annehmen», darum ließ er auch eine andere Klosterfrau, Maria Barbara Bachmann von Zug, ebenfalls «eine vorzügliche Handhaberin dieses Streites, ...eines jähen Todes sterben, daß sie nur noch beichten und die letzte Ölung empfangen konnte, nicht aber das Viaticum. Diese harten Strafen erschreckten endlich die Klosterfrauen und erweichten ihre harten Herzen» <sup>9</sup>.

1659 leistete die neue Priorin mit 14 Konventfrauen endlich aufrichtige Abbitte <sup>10</sup>. In einem Memorial mahnte der Abt die Angehörigen des

<sup>1</sup> Vgl. Summarium zu StAE D. I. 7.

<sup>2</sup> Vgl. Summarium zu StAE D. I. 8.

<sup>3</sup> Vgl. über ihn HBLs II 761.

<sup>4</sup> Vgl. Summarium zu StAE D. I. 9a. Für diesen Brief war wohl auch der soeben erwähnte Konventual von Muri mitverantwortlich.

<sup>5</sup> Vgl. Summarium zu StAE D. I. 9b.

<sup>6</sup> Vgl. Summarium zu StAE D. I. 15.

<sup>7</sup> Vgl. Summarium zu StAE D. I. 12 und 17.

<sup>8</sup> Summarium zu StAE D. I. 20.

<sup>9</sup> Summarium zu StAE D. I. 22.

<sup>10</sup> Vgl. Summarium zu StAE D. I. 23 und 24. Aus Summarium zu StAE D. I. 24 Ziff. 2 und 3, sowie 25 I und II geht hervor, daß die für die Klosterfrauen günstigen Briefe verbrannt wurden. Einzig ein besonders wichtiges Dekret des Nuntius, StAE D. I. 16, wurde dem Abt von Einsiedeln zugeschickt.

Klosters Fahr an die Regel und die Statuten, und damit war die ganze Angelegenheit erledigt <sup>1</sup>.

*b. Die Anekdote des Glockengusses*

«1. Anno 1735 im Oktober zersprang im Gotteshaus Fahr die größere Glocke, woran die Uhr schlug. Daher war man gezwungen, diese umzugießen. Peter Ludwig Kaiser, Glockengießer in Zug <sup>2</sup>, besorgte diese Arbeit. Er goß für Fahr zwei Glocken, die eine à 500 Pfund und die andere à 300 Pfund, das Pfund à 1 Münzgulden. Alles das geschah ohne Vorwissen des Abtes Nikolaus Imfeld, aber mit der Bedingung, es solle neben der Aufschrift und den Figuren das Fahrwappen, und zwar dieses allein, auf den Glocken angebracht werden, während doch auf den alten Glocken das Stiftswappen von Einsiedeln stand.

2. Dieses Vorgehen empfand der Fürstabt Nikolaus als hinterlistig und heimtückisch, als ob die Klosterfrauen andeuten wollten, sie seien dem Gotteshause Einsiedeln nicht unterworfen, oder sie könnten wenigstens nach ihrem Belieben schaffen und bauen, wie sie immer wollten. Der Fürstabt befahl daher dem Glockengießer, der die Glocken bereits gegossen hatte, dieselben noch einmal umzugießen, und zwar das Einsiedlische und fürstliche Wappen darauf anzubringen. Der erste Guß kostete 550 Gl. der zweite 110 Kronen.

3. Zugleich schrieb der Abt ein heftiges Schreiben an die damalige Frau Priorin über dieses freche Unternehmen, worüber im Fahr alles in Furcht und Schrecken geriet. Es folgte eine demütige Entschuldigung, man hätte in Einfalt gehandelt, man wolle demütig und unterwürfig sein, wohlwissend wie ehemals die zwei Rädelführerinnen im Streit unter dem Fürsten Plazidus elendiglich ohne die hl. Sakramente hingestorben seien.

4. Fürstabt Nikolaus ließ sich besänftigen, doch mußten die Klosterfrauen den zweiten Umguß der Glocken selber bezahlen zu einer Wahrung für die Zukunft, was sie auch willig taten» <sup>3</sup>.

Am 11. Februar 1736 wurden die beiden neuen Glocken für Fahr neben anderen vom Abt in Einsiedeln – was bei der damaligen Beschwerlichkeit des Transportes immerhin erstaunt – konsekriert <sup>4</sup>. – Damit hat

<sup>1</sup> Vgl. Summarium zu StAE D. I. 25 IV.

<sup>2</sup> Vgl. dazu A. BIELER: Die Zuger Glockengießerfamilien Keiser und Brandenburg und ihr Werk, SA. aus dem Zuger Neujahrsblatt 1949. Die Glocken für Fahr finden in dem sonst ausführlichen Aufsatz keine Erwähnung.

<sup>3</sup> Summarium zu StAE D. C. 13; im Original handelt es sich um sehr umfangreiches und schwer lesbares Aktenmaterial.

<sup>4</sup> Vgl. Summarium zu StAE D. C. 14.

auch diese bis heute letzte Auseinandersetzung zwischen Mutter- und Tochterkloster ihren Abschluß gefunden, deren Folgen für den Finanzhaushalt der Klosterfrauen nicht unterschätzt werden dürfen.

## **B. Die Vorgänge im 19. Jahrhundert, ein Ausblick in die Gegenwart**

Die Statuten haben den Grund für die verfassungsmäßige Struktur von Fahr in der Neuzeit gelegt: Der Abt von Einsiedeln ist auch für das Tochterkloster der Ordensobere schlechthin. Der Propst, ein Einsiedler Konventual, besorgt die weltliche Verwaltung des Klosters. Ein weiterer Angehöriger des Mutterklosters amtiert als Beichtvater, und dem Konvent steht eine Priorin vor, die auch für die Haushaltung verantwortlich ist. Diese klare, auch heute noch geltende Organisation bestand beim Zusammenbruch der alten Ordnung im Jahre 1798.

Das hier hauptsächlich noch zu behandelnde 19. Jahrhundert ist beherrscht von politisch oder religiös motivierten Versuchen des Kantons Aargau, alle seine Klöster zu säkularisieren. Dieser Kanton tritt demnach – man könnte sagen als außenstehender Dritter – in das seit Jahrhunderten gewachsene, nunmehr wohlgeordnete Verhältnis zwischen den Klöstern Einsiedeln und Fahr, indem er diesem seine althergebrachten Rechte streitig macht und jenes in seiner Existenz bedroht.

Da diese Auseinandersetzungen das Verhältnis zwischen Mutter- und Tochterkloster an sich nicht berühren, begnügen wir uns der Vollständigkeit halber mit einem Überblick über die wichtigsten Ereignisse, die wir im folgenden in Tabellenform zusammenstellen werden <sup>1</sup>.

1798 17. September <sup>2</sup>

Einsiedeln vorübergehend aufgehoben.

Verbot der Novizenannahme für sämtliche Klöster.

Verwaltung von Fahr an die Verwaltungskammer des Kantons Baden.

<sup>1</sup> Zum Folgenden vgl. O. HÄRDY, Das Kloster Fahr und die Kantone Aargau und Zürich, in: Neue Zürcher Zeitung 14. Febr. 1937, Nr. 266; R. HENGGELER, Das Benediktinerinnenkloster Fahr, zu seinem 800-jährigen Bestehen, in: Neue Zürcher Nachrichten 1930, Nr. 21, 22; G. BINDER, Zur Kulturgeschichte des Limmattals (Erlenbach-Zürich 1934) S. 90s. und vor allem R. HENGGELER, Profeßbuch S. 193ss.; 205 und 212. Die Tabelle bringt nur bei besonders wichtigen Stellen Anmerkungen.

<sup>2</sup> Vgl. Actensammlung, Helvetik II 1142s. und 1145.

- 1803  
Mediationsverfassung sichert den Bestand der Klöster. Fahr wird Exklave des Kantons Aargau <sup>1</sup>.
- 1805  
Fortbestand der Klöster im Kanton Aargau garantiert. Novizenannahme unter gewissen Bedingungen gestattet.
- 1815  
Bundesvertrag § 12 gewährleistet grundsätzlich den Fortbestand der Klöster.
- 1826  
Klosterwaldungen von Fahr werden unter staatliche Aufsicht gestellt.
- 1832  
Genauere Rechnungsablage wird verlangt.
- 1834 März  
Verbot Novizinnen anzunehmen.
- 1834 Mai  
Staatliche Inventarisierung.
- 1835 April  
Veräußerungen von Grund und Boden dürfen nurmehr mit Vorwissen der Regierung vorgenommen werden.
- 1835 November  
Sämtliche Klöster im Aargau sollen einen staatlichen Verwalter erhalten.

<sup>1</sup> Die Umstände, die für die Kantonszugehörigkeit verantwortlich sind, sind noch nicht hinreichend geklärt. Die einleuchtendste scheint uns die Erklärung bei O. HÄRDY op. cit. zu sein, die wir im folgenden wiedergeben: «Die Mediationsakte schuf den Kanton Aargau und gab ihm sein heutiges Gebiet, das sich außer dem frühern Unteraargau, aus den Freien Ämtern, Fricktal und der alten Grafschaft Baden zusammensetzt. Dabei ging allerdings bei der Grafschaft Baden das reformierte Gebiet verloren. Zürich, dem die nahe Kantonsgrenze hart vor den Toren seiner Hauptstadt unbequem war, reklamierte Schlieren, Urdorf, Weiningen, Engstringen mit Kloster Fahr und Dietikon, welche ihm auch zugewiesen wurden, jedoch mit der Verpflichtung, in Dietikon die heute noch bestehende katholische Pfarrei zu unterhalten. Einen Zankapfel bildete nun das Kloster Fahr. Aargau reklamierte es mit der Begründung, es handle sich um ein katholisches Gebiet, das ehemals zur Grafschaft Baden gehört habe. Zürich verlangte es, weil es in dem ihm neu zugewiesenen Gebiet lag. Der Vertreter des Standes Zürich, von Reinhard, gab schließlich nach, weil er wußte, daß das Kloster Einsiedeln Eigentumsrechte am Kloster Fahr geltend machte und er einen Streit mit jenem Kloster, dessen Abt nach alter Satzung gleichzeitig Zürcher Stadtbürger ist, vermeiden wollte. So kam es, daß das Kloster mit seinen damaligen Gebäulichkeiten und der hierzu nötige Umschwung im Halte von 148,68 Aren (nicht aber der weitere umfangreiche Grundbesitz) dem Aargau zugewiesen wurde».

- 1836 März  
Der staatliche Verwalter tritt in Fahr seine Stelle an. Der Propst geht nach Einsiedeln, ein anderer Einsiedler Konventual vertritt ihn bis auf weiteres.
- 1836 April  
Schwyz richtet ein Rundschreiben an alle Stände, um gegen die staatliche Verwaltung in Fahr zu protestieren.
- 1836 November  
Vorläufige Verfügung des Bezirksgerichtes Zürich (auf Veranlassung Aargaus): Den im Kanton Zürich wohnenden Schuldern des Klosters Fahr wird angezeigt, daß sie bei Vermeidung doppelter Zahlung ihre fälligen Leistungen dem Verwalter zu machen hätten <sup>1</sup>.
- 1838 Juli  
Das Bezirksgericht schützt eine sogenannte Spolienklage des Klosters Einsiedeln gegen die ebengenannte Verfügung. Aargau erklärt dagegen Berufung ans Obergericht des Kantons Zürich.
- 1838 September  
Rechtsgutachten der juristischen Fakultät der Universität Zürich zugunsten Einsiedelns <sup>2</sup>.
- 1838 Dezember  
Das Zürcher Obergericht anerkennt das Eigentumsrecht Einsiedelns, doch behält der Kanton Aargau die Verwaltung des Klosters Fahr.
- 1839  
Aargau will auf Zürcher Boden liegende Güter von Fahr veräußern und legt gegen ein entsprechendes Verbot des Bezirksgerichtes Zürich Protest ein.  
Rechtsgutachten der Juristenfakultät Heidelberg zugunsten Einsiedelns <sup>3</sup>.
- 1839 Dezember  
Aargau gibt die Verwaltung an die Klöster zurück.
- 1841 Januar  
Sämtliche Klöster im Aargau werden aufgehoben.
- 1841 Februar  
Die Klosterfrauen verlassen Fahr <sup>4</sup>.
- 1841 Juli  
Auf Drängen der Tagsatzung hin wird grundsätzlich beschlossen, die Klöster Gnadental, Maria Krönung in Baden und Fahr unter staatlicher Verwaltung wieder einzusetzen.

<sup>1</sup> Vgl. Zürcherisches Amtsblatt Nr. 92 vom 15. Nov. 1836; zit. bei O. HÄRDY.

<sup>2</sup> Aktenstücke S. 9–43.

<sup>3</sup> Aktenstücke S. 45–88.

<sup>4</sup> Der Konvent bestand damals aus 24 Frauen.

- Die Verhandlungen dauern indessen noch bis 1843.  
Auch das Kloster Hermetschwil soll wiederhergestellt werden.
- 1842  
Der Propst übernimmt vom Gasthaus beim Kloster Fahr aus die Verwaltung der auf Zürcher Gebiet liegenden Güter.
- 1843 August  
Die Tagsatzung begnügt sich mit der Wiederherstellung der vier Frauenklöster im Aargau.
- 1843 Dezember  
Die Klosterfrauen kehren nach Fahr zurück.
- 1845  
Novizenannahme unter gewissen Bedingungen wieder gestattet.
- 1855  
Auch die auf Zürcher Boden liegenden Güter werden der Aargauer Verwaltung unterstellt.
- 1865  
Novizenannahme verboten. Propst als Verwalter des Klosterbesitzes wieder anerkannt.
- 1869  
Aversalsteuer des Klosters Fahr an die Gemeinde Würenlos.
- 1871  
Neue staatliche Inventarisierung.
- 1876  
Die Klöster Gnadental, Hermetschwil und Maria Krönung in Baden werden aufgehoben.
- 1885  
Art. 73 III der Staatsverfassung des Kantons Aargau sieht einen Beitrag des Klosters Fahr an die Ausgaben des Staates für das Schul- und Armenwesen vor.
- 1886  
Noviziat wird wieder gestattet, doch darf die Zahl der Klosterfrauen dreißig nicht übersteigen.
- 1891  
Abweisung einer staatsrechtlichen Beschwerde der Gemeinde Würenlos gegen das Kloster Fahr (welches durch die Finanzdirektion des Kantons Aargau vertreten ist): Fahr gehört nicht zum Gemeindebezirk von Würenlos und unterliegt nicht der normalen Gemeindesteuer, obschon die Klosterbewohner dort – übrigens bis heute – ihre politischen Rechte ausüben <sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. BGE 17 612ss.

1932 14. November

Dekret über die Beziehungen des Staates Aargau zum Kloster Fahr <sup>1</sup>.  
Wichtigste Bestimmungen:

Festsetzung einer jährlichen Abgabe an den Staat, wovon ein Neuntel der Gemeinde Würenlos zukommt.

Aufnahme von Novizen soweit gestattet, als es die ökonomischen Verhältnisse erlauben.

Dem Kloster wird eine Selbstverwaltung unter der Aufsicht des Staates zugestanden <sup>2</sup>.

Die Wahl des Verwalters ist jeweils dem Regierungsrat mitzuteilen. Erträge dürfen nur im Interesse des Klosters und für dessen Zwecke verwendet werden.

Jährliche Rechnungsablage an den Regierungsrat.

Bei schlechter Verwaltung kann der Regierungsrat die nötigen Anordnungen treffen.

Dieses Dekret ist heute noch in Kraft.

Heute befindet sich das Kloster Fahr in guten Verhältnissen. Mit 45 Schwestern hat der Konvent wohl seinen bisherigen Höchstbestand erreicht. Neben dem landwirtschaftlichen Betrieb ist dem Kloster seit 1944 eine Bäuerinnenschule angeschlossen. Die Beziehungen zur aargauischen Gemeinde Würenlos sind gut. Unterengstringen, auf dessen Gemeindegebiet die Exklave liegt, hat dem Propst von Fahr am 11. März 1972 sogar erstmals das Ehrenbürgerrecht verliehen <sup>3</sup>.

## Verzeichnis der abgekürzt zitierten Quellen und Literatur

### I. UNGEDRUCKTE QUELLEN

- BAr: Bundesarchiv Bern, Vaticano Bd. 9
- StAE: Stiftsarchiv Einsiedeln, Amt Fahr (Amtsbuchstabe D), verschiedene Faszikeln  
Summarium des Amtes Fahr, erneuert und mit einem Registerband versehen von Norbert Flüeler im Jahre 1932
- StAZ: Staatsarchiv Zürich, Entsprechende Teile aus:  
C I Urkunden Stadt und Land  
A Akten bis 1798

<sup>1</sup> Vgl. Aargauische Gesetzessammlung Bd. 2 (Aarau 1960) S. 467s.

<sup>2</sup> Der Propst von Fahr hat heute die Generalprokura des Abtes von Einsiedeln.

<sup>3</sup> Über die gegenwärtigen Verhältnisse vgl. das von der Fahrer Klosterfrau Silja WALTER hg. Buch: Das Kloster am Rande der Stadt (Zürich 1971).